S 12 KR 214/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 214/98
Datum	14.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 148/01
Datum	11.07.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14. MÃ¤rz 2001 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 20. Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. November 1998 abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, der KlÃ¤gerin Kosten fÃ¼r Haushaltshilfe auch in der Zeit vom 22.06.1998 bis 06.07.1998 zu erstatten.

Die am 1957 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten versichert, sie hat sechs Kinder, fÃ¼nf leben in ihren Haushalt.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin nach AnhÃ¶rung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern (MdK) (Dr.K.) die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Operation einer epigastrischen Hernie und FettschÃ¼rze zugesagt. Mit Schreiben vom 23.04.1998 hat Dr.G. , Oberarzt fÃ¼r Chirurgie â□□ Plastische Chirurgie vom

Klinikum G. hÃ¤usliche Hilfe fÃ¼r die Zeit von sechs Wochen postoperativ befÃ¼rwortet. Durch die GewÃ¤hrleistung einer hÃ¤uslichen Hilfe werde der Krankenhausaufenthalt erheblich verkÃ¼rzt. Die Beklagte hÃ¶rte auch hierzu den MdK an. In dessen Stellungnahme (Dr.R. , Internist) wird Haushaltshilfe nicht fÃ¼r notwendig gehalten, weil die Krankenhausbehandlung hierdurch nicht verkÃ¼rzt bzw. vermieden werde. Die Operation fand am 25.05.1998 statt. Die Beklagte hat daraufhin mit Bescheid vom 20.05.1998 die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die beantragte Haushaltshilfe abgelehnt. Hiergegen richtet sich der mit Schreiben vom 22.05.1998 eingelegte Widerspruch der KlÃ¤gerin. Die KlÃ¤gerin wies auf die Belastung in ihrem Sieben-Personen-Haushalt hin sowie auf die Gefahr, dass der Oberbauch erneut breche, falls sie zu schwer hebe. Daraufhin empfahl der Arzt fÃ¼r Innere Medizin/Sozialmedizin Dr.E. , die Haushaltshilfe zur Vermeidung von Krankenhausbehandlung gem. Â§ 37 Abs. 1 SGB V poststationÃ¤r bis zum 21. postoperativen Tag zu Ã¼bernehmen. Die Leistung darÃ¼berhinaus wÃ¤re fÃ¼r weitere drei Wochen gem. Â§ 38 SGB V zu befÃ¼rworten, sofern dies die Satzung der Krankenkasse ermÃ¶gliche. Die Beklagte hat daraufhin Haushaltshilfe bis 15.06.1998 zugesagt. Die KlÃ¤gerin legte dann ein Attest des Frauenarztes und Geburtshelfers Dr.H. vom 08.06.1998 vor, der Haushaltshilfe voraussichtlich bis einschlieÃlich 26.06.1998 Ã¤rztlicherseits fÃ¼r erforderlich hielt. Derselbe Arzt attestierte am 12.06.1998 er werde die Patientin stationÃ¤r aufnehmen mÃ¼ssen, sollte Haushaltshilfe nicht gewÃ¤hrt werden. Am 19.06.1998 untersuchte Dr.K. (MdK) die KlÃ¤gerin. Er stellte fest, sie sei nach der groÃen Bauchdeckenoperation zweifelsfrei nicht in der Lage, ihren Haushalt zu fÃ¼hren und ihre Kinder, vor allem ihr 16-monatiges Kleinkind, zu versorgen. Derzeit kÃ¶nnten nicht einmal leichtere Hausarbeiten verrichtet werden. Eine KrankenhausbehandlungsbedÃ¼rftigkeit liege allerdings trotzdem nach der bereits anerkannten dreiwÃ¶chigen Dauer nicht vor. Dies werde von der Patientin selbst genauso gesehen. Daraufhin gewÃ¤hrte die Beklagte mit Schreiben vom 25.06.1998 Haushaltshilfe vom 08.06. bis 19.06.1998. Der landwirtschaftliche Betriebshelferdienst bestÃ¤tigte der Beklagten, die hauptberufliche Haushaltshilfe Frau M. habe am 08.06.1998 den Dienst im Haushalt der KlÃ¤gerin aufgenommen. Ein Stundensatz von 39,60 DM sei vereinbart worden. Laut Einsatzbericht befand sich die Haushaltshilfe vom 08. bis 17.06.1998 insgesamt sechs Mal im Einsatz, ab Montag, dem 22.06.1998 die ganze Woche. Die Beklagte erstattete vom 08. bis 19.06.1998 fÃ¼r sechs Tage jeweils acht Stunden Ãi 39,60 DM plus Reisekosten. Mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.1998 lehnte die Beklagte die Kostenerstattung Ã¼ber den 19.06.1998 hinaus ab. Durch die Haushaltshilfe werde Krankenhausbehandlung nicht vermieden. Die Satzung des Beklagten sehe eine Mehrleistung gem. Â§ 38 Abs. 2 SGB V nicht vor.

Hiergegen richtete sich die zum Sozialgericht Augsburg erhobene Klage, die damit begrÃ¼ndet wurde, die Satzung sei mit hÃ¶herrangigem Recht nicht vereinbar. Eine Satzung habe wenigstens die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. AuÃerdem wurde darauf hingewiesen, nur durch Behandlungspflege bzw. hÃ¤usliche Krankenpflege durch geeignete PflegekrÃ¤fte sei das Ziel der Ã¤rztlichen Behandlung gesichert worden. HÃ¤tte die KlÃ¤gerin ohne Haushaltshilfe den Haushalt versorgen mÃ¼ssen, wÃ¤re mit Sicherheit nicht nur der Operationserfolg zunichte gemacht worden, die KlÃ¤gerin hÃ¤tte auch umgehend wieder stationÃ¤r behandelt werden mÃ¼ssen. Das Sozialgericht hat einen

Befundbericht des Klinikums G. , Chrirurgische Klinik und Poliklinik beigezogen. Danach waren neben der Bruchoperation auch eine Mammaaugmentationsplastik durchgefÃ¼hrt worden.

Nach Hinweis des Sozialgerichts, dass keine weiteren Ermittlungen durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden, wurde beantragt, Dr.G. , Oberarzt fÃ¼r Chirurgie, Plastische Chirurgie am Klinikum G. gem Â§ 109 SGG anzuhÃ¶ren. Das Gutachten wurde nach Aktenlage am 20.08.2000 erstellt. Der Gutachter berichtete, sowohl der intra- als auch der postoperative Verlauf sei komplikationslos gewesen. Die Wundheilung erfolge per primam. Nach der stationÃ¤ren Behandlung (ab 07.06.1998) sei der KlÃ¤gerin das Tragen einer Bauchbinde zur Entlastung der Baudecke fÃ¼r sechs Wochen empfohlen worden. Erst nach sechs Wochen nÃ¤here sich die Belastbarkeit wieder der prÃ¤operativen Ausgangssituation an. Bereits vor der Operation sei von ihm fÃ¼r den Zeitraum von sechs Wochen nach dem Eingriff die Haushaltshilfe befÃ¼rwortet worden, insbesondere in Anbetracht der familiÃ¤ren Situation mit fÃ¼nf kleinen Kindern und somit stÃ¤ndiger Ã¼berdurchschnittlicher kÃ¶rperlicher Inanspruchnahme. FÃ¼r die Beurteilung der Frage, ob der Zustand der KlÃ¤gerin Ã¼ber den 19.06.1998 hinaus eine stationÃ¤re Behandlung erforderte, sei nicht nur die unmittelbare postoperative Situation zu berÃ¼cksichtigen, sondern vor allem auch, wie das eigentliche Operationsziel, nÃ¤mlich die langfristig erfolgreiche Stabilisierung der Bauchwand zu erreichen sei. Der Zustand der KlÃ¤gerin habe einen Krankenhausaufenthalt von sechs Wochen erfordert. Dies hÃ¤tte nur durch die Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe vermieden werden kÃ¶nnen. AuÃerdem handele die Beklagte kurzsichtig, wenn sie nicht fÃ¼r die langfristige Sicherung eines Operationsziels UnterstÃ¼tzung gewÃ¤hre. Die kÃ¶rperliche Entlastung sei notwendig gewesen. Ein Hernienrezidiv wÃ¼rde der Versicherung wesentlich teuerer kommen als die Bewilligung der Haushaltshilfe um eine weitere Woche bis 26.06.1998, wie sie offensichtlich beantragt wurde. Von seiner Seite aus mÃ¼sse er die GewÃ¤hrung der Haushaltshilfe bis zu sechs Wochen postoperativ, d.h. bis 06.07.1998 fordern.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte legte Rechnungen des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes fÃ¼r die Zeit vom 22.06.1998 bis 30.06.1998 und vom 01.07. bis 10.07.1998 vor. Beide Rechnungen datieren vom 02.02.2001.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 14.03.2001 die Beklagte unter AbÃ¤nderung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide verurteilt, der KlÃ¤gerin die vom 22.06.1998 bis 06.07.1998 entstandenen Kosten fÃ¼r eine Haushaltshilfe zu erstatten. Es fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, Â§ 38 SGB V bilde keine ausreichende Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch der KlÃ¤gerin auf eine Haushaltshilfe. Â§ 38 Abs. 1 SGB V komme nur zur Anwendung, wenn tatsÃ¤chlich ein Krankenhausaufenthalt vorliege. Â§ 38 Abs. 2 SGB V stÃ¼tze den Anspruch nicht, weil die Satzung der Beklagten keine entsprechende Regelung treffe. Die KlÃ¤gerin habe jedoch Anspruch auf hauswirtschaftliche Versorgung in Form der Stellung einer Haushaltshilfe nach Â§ 37 Abs. 1 SGB V. Danach erhielten Versicherte in ihrem Haushalt neben der Ã¤rztlichen Behandlung hÃ¤usliche Krankenpflege durch geeignete PflegekrÃ¤fte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausfÃ¼hrbar ist oder wenn sie durch die hÃ¤usliche Krankenpflege vermieden oder

verkÃ¼rzt werde. Dabei umfasse die hÃ¤usliche Krankenpflege nicht nur die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege, sondern auch die hauswirtschaftliche Versorgung. Nach Ãberzeugung des Gerichts stehe auf Grund der AusfÃ¼hrungen des Gutachters Dr.G. fest, dass eine Haushaltshilfe erforderlich war, um den Krankenhausaufenthalt zu verkÃ¼rzen und gleichzeitig eine erneute Krankenhausaufnahme zu vermeiden. Nachvollziehbar habe Dr.G. ausgefÃ¼hrt, dass das langfristige Operationsziel einer erfolgreichen Stabilisierung der Bauchwand nur bei einer entsprechenden postoperativen Schonung der KlÃ¤gerin und Entlastung von den Aufgaben, die mit der FÃ¼hrung des Sieben-Personen-Haushalts verbunden seien, zu erreichen war. Dass die KlÃ¤gerin postoperativ nicht in der Lage gewesen war, ihren Haushalt zu versorgen, habe ausdrÃ¼cklich auch der MdK festgestellt. Der Einwand der Beklagten, eine Krankenhausbehandlung sei nicht erforderlich gewesen, Ã¼berzeuge nicht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, die sie damit begrÃ¼ndet, die KlÃ¤gerin sei am 06.06.1998 regulÃ¤r nach stationÃ¤rer Behandlung entlassen worden, nachdem der Heilungsprozess komplikationslos verlaufen war. Ambulante Ã¤rztliche Behandlung, durch die in Kombination mit anderen Pflegeleistungen im Sinne des Â§ 37 Abs. 1 SGB V ein bestimmter noch zu erreichender Behandlungserfolg angestrebt wurde, habe nicht mehr stattgefunden. Nach Ablauf von vier Wochen nach der Entlassung aus der stationÃ¤ren Behandlung habe sich die KlÃ¤gerin nicht in einer Verfassung befunden, die nur mit den besonderen Mitteln eines Krankenhauses behandelt werden konnte, "Krankenhausbehandlung also noch immer geboten, aber wegen der familiÃ¤ren VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin nicht ausfÃ¼hrbar war". Die Vorinstanz mache in den UrteilsgrÃ¼nden nicht nachvollziehbar deutlich, aus welchen GrÃ¼nden an sich stationÃ¤re Behandlung dennoch geboten war und welche erforderlichen grundpflegerischen MaÃnahmen oder behandlungspflegerischen, medizinischen Hilfeleistungen durch PflegekrÃ¤fte stattdessen zugunsten der KlÃ¤gerin erbracht werden mussten und auch erbracht worden seien, die geeignet waren, einen Krankenhausaufenthalt zu vermeiden. Die beantragten Leistungen fÃ¼r eine Haushaltshilfe kÃ¤men nach Â§ 38 SGB V nicht in Betracht. In seinen EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte das Sozialgericht aus, ein Anspruch auf Haushaltshilfe bestehe postoperativ sechs Wochen, weil Dr.G. dies bestÃ¤tigt habe. Das Gericht glaube, die gesetzlich in Â§ 37 Abs. 1 Satz 4 SGB V geforderte Zustimmung des MdK durch die Angaben des behandelnden Arztes ersetzen zu kÃ¶nnen. Das Sozialgericht verletze mit seiner Vorgehensweise Â§ 37 SGB V. Dem unparteiischen Gutachten des MdK sei der Vorzug zu geben gegenÃ¼ber den Angaben des beteiligten Arztes Dr.G â¦

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14.03.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gem Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die nicht der Zulassung gem Â§ 144 SGG bedarf, ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat nicht gem Â§ 13 Abs. 3 SGB V, der als einzige Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, einen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte.

Nach Â§ 13 Abs. 3 SGB V sind Kosten fÃ¼r eine selbstbeschaffte Leistung in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war und die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch Kosten entstanden sind. Die Beklagte hat nicht zu Unrecht abgelehnt, der KlÃ¤gerin Ã¼ber den 19.06.1998 hinaus Haushaltshilfe zu gewÃ¤hren. Es gibt nÃ¤mlich keine gesetzliche Grundlage fÃ¼r den vom Sozialgericht festgestellten Anspruch auf Haushaltshilfe. Dem Sozialgericht ist zu folgen, wenn es Â§ 38 SGB V als Anspruchsgrundlage ausschlieÃ□t. Da streitgegenstÃ¤ndlich nicht die Zeit des Krankenhausaufenthaltes ist, ist Â§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB V nicht erfÃ¼llt, wonach Versicherte Haushaltshilfe erhalten, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach Â§ 23 Abs. 2 oder 4, Â§Â§ 24, 37, 40 oder 41 die WeiterfÃ¼hrung des Haushalts nicht mÃ¶glich ist. Die Beklagte hat von der MÃ¶glichkeit, eine Regelung gem Â§ 38 Abs. 2 SGB V in ihrer Satzung zu treffen, nicht Gebrauch gemacht. Deshalb kommt lediglich Â§ 37 SGB V als Anspruchsgrundlage in Betracht. Auch dessen Voraussetzungen sind nicht gegeben. Nach Â§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V erhalten Versicherte in ihrem Haushalt neben der Ã¤rztlichen Behandlung hÃ¤usliche Krankenpflege durch geeignete PflegekrÃ¤fte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausfÃ¼hrbar ist, oder wenn sie durch die hÃ¤usliche Krankenpflege vermieden oder verkÃ¼rzt wird. Die hÃ¤usliche Krankenpflege umfasst die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Bei der KlÃ¤gerin waren wÃ¤hrend der streitgegenstÃ¤ndlichen Zeit, wie sich aus den vorgelegten Rechnungen ergibt, keine KrankenpflegemaÃ□nahmen geleistet worden. DurchgefÃ¼hrt wurde lediglich hauswirtschaftliche Versorgung. Die Ã□berlegung des Sozialgerichts, durch die hauswirtschaftliche Versorgung werde Krankenhausbehandlung vermieden, ist nicht nachvollziehbar. Voraussetzung wÃ¤re hierfÃ¼r nÃ¤mlich, dass sie Ã¼berhaupt geboten war. GemÃ¤Ã□ Â§ 39 Abs. 1 S. 3 SGB V umfasst die Krankenhausbehandlung alle Leistungen, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit fÃ¼r die medizinische Versorgung notwendig sind, insbesondere Ã¤rztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Unterkunft und Verpflegung. Als Einzelkriterien mÃ¼ssen erforderlich sein: geschultes Pflegepersonal, apparative Mindestausstattung, intensive Behandlung durch rufbereite Ã□rzte (HÃ¶fler, Kass.Komm. Rdnr. 16 zu Â§ 39 m.w.N.). Die vom Gutachter ausgefÃ¼hrte postoperative Schonung und Entlastung von der HaushaltsfÃ¼hrung ist unbestritten nÃ¶tig, aber kein Grund zur Fortsetzung stationÃ¤rer Krankenhausbehandlung.

Nachdem also weder rechtlich noch tatsÃ¤chlich nachvollziehbar ist, weshalb

wegen einer komplikationslos verlaufenen Bruchoperation stationÃ¤re Krankenhausbehandlung fÃ¼r sechs Wochen erforderlich sein sollte, ist das Urteil des Sozialgerichts Augsburg aufzuheben.

Die Kostenfolge ergibt sich aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Obsiegen der BerufungsklÃ¤gerin.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024